

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Repräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik durch sinnvolle Maßnahmen nachhaltig verbessern

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 11. Oktober 2012 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/2351 Nummer 25 Ziffer 1):

Ziffer 2 des Antrags der Fraktion der CDU – Drucksache 15/1743 – in folgender Fassung zuzustimmen:

„Die Landesregierung zu ersuchen,

darauf hinzuwirken, dass während präsenzpflichtiger Sitzungen kommunaler Gremien für ehrenamtlich tätige Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker bei Bedarf eine gesonderte Entschädigung für Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zur Verfügung gestellt werden kann.“

Bericht

Mit Schreiben vom 11. April 2013 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit richtet sich für Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats nach § 19 der Gemeindeordnung (GemO) und für Mitglieder des Kreistags nach § 15 der Landkreisordnung. Die ehrenamtlich Tätigen haben danach einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Durch Satzung können hierfür Durchschnittssätze festgesetzt werden. Anstelle eines Ersatzes von Auslagen und Verdienstauffall kann eine Aufwandsentschädigung in pauschalierter Form gewährt werden.

In welcher Form die Gemeinden und Landkreise die Entschädigung regeln, entscheiden sie eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dies umfasst auch die angemessene Höhe einer Aufwandsentschädigung. Aufwendungen für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen können auch neben einer Aufwandsentschädigung als Auslagen erstattet oder in die Bemessung von Durchschnittssätzen oder Aufwandsentschädigungen einbezogen werden. Die Landesregierung kann bei der geltenden Rechtslage hierauf keinen unmittelbaren Einfluss nehmen.

Wie das Innenministerium bereits in seiner Stellungnahme vom 13. Juni 2012 zum Antrag 15/1743 mitgeteilt hat, ist die Landesregierung bereit, eine gesetzliche Regelung für die gesonderte Entschädigung für Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen unter Einbindung der kommunalen Praxis zu prüfen. Das Innenministerium hat den kommunalen Landesverbänden diese Überlegungen mitgeteilt und sie gebeten, ihre Auffassungen hierzu und eventuelle Vorschläge mitzuteilen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg weist darauf hin, dass die Gemeindeordnung den Städten und Gemeinden für die Regelung der ehrenamtlichen Entschädigung ihrer Mandatsträger einen breiten Spielraum gibt und mit dieser Gestaltungsfreiheit ausreichend Möglichkeiten eröffnet, die Verhältnisse vor Ort zu berücksichtigen und sachgerechte Lösungen sicherzustellen. Es entspreche dem Wesenskern der kommunalen Selbstverwaltung und müsse in der Verantwortung einer jeden Gemeinde bleiben, welche Lösungen für die Entschädigung für Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen getroffen werden. Nach Erfahrung des Gemeindetags werden die Aufwendungen überwiegend im Rahmen einer Aufwandsentschädigung nach § 19 Absatz 3 GemO abgegolten, die entweder in Form einer Monats- oder Jahrespauschale, als Sitzungsgeld oder als Kombination aus Pauschalen oder Sitzungsgeld gewährt werden kann. Da dem Gemeindetag die Kalkulationsgrundlagen für diese Aufwandsentschädigungen nicht bekannt sind, kann er keine Aussagen dazu machen, inwieweit bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung auch Betreuungskosten einbezogen werden; er geht jedoch davon aus, dass je nach örtlicher Situation auch solche Kosten mit berücksichtigt werden. Der Gemeindetag ist der Auffassung, dass es zur Entschädigung von Betreuungskosten keiner weiteren Regelung in § 19 GemO bedarf, weil den Städten und Gemeinden dafür bereits jetzt Lösungswege zur Verfügung stünden.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat seine Mitgliedstädte um Rückmeldung gebeten. Einige Städte haben den Städtetag über ihre Regelungen zu Entschädigungsleistungen für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Sitzungen des Gemeinderats, von Ortschaftsräten und von Bezirksbeiräten unterrichtet. Für eine gesetzliche Regelung hat sich keine Stadt ausgesprochen. Bevor eine solche weitgehende Maßnahme in Erwägung gezogen wird, sollten nach Auffassung des Städtetags im Sinne der von Subsidiaritätsprinzip und städtischer Eigenverantwortung getragenen baden-württembergischen Kommunalverfassung andere Mittel ergriffen werden, um das von Seiten des Landes gewünschte Ergebnis zu erzielen. Der Städtetag schlägt hierzu vor, die Städte durch eine gemeinsame Verlautbarung des Landes und des Städtetags bzw. ggf. aller kommunalen Landesverbände für diese Thematik und deren Lösungsmöglichkeiten zu sensibilisieren. Der Städtetag würde die Thematik ergänzend mit entsprechendem Tenor auch in die Beratung einschlägiger Städtetagsgremien einbringen.

Nach Mitteilung des Landkreistags Baden-Württemberg hat eine Abfrage nach den derzeitigen Regelungen in den Landkreisen ergeben, dass teils die Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen bei der pauschalierten Aufwandsentschädigung berücksichtigt werden, teils einzeln aufgrund von Nachweisen erstattet werden. Ein Teil der Landkreise hat angegeben, dass die Betreuungskosten weder einzeln erstattet noch bei der Berechnung der pauschalen Entschädigung berücksichtigt werden. Der Landkreistag unterstützt die Initiative des Innenministeriums und spricht sich für eine Wahlmöglichkeit für die Landkreise aus. Die Landkreise sollten individuell entscheiden, ob sie die Betreuungskosten aufgrund von Nachweisen einzeln abrechnen oder als Aufwendungen bei der Berechnung von pauschalen Durchschnittssätzen berücksichtigen.

Das Innenministerium teilt die Auffassung der kommunalen Landesverbände insofern, als eine gesetzliche Regelung nicht zwingend erforderlich ist, da eine Erstattung von Betreuungskosten bereits nach geltender Rechtslage möglich ist. Damit ist jedoch nicht gewährleistet, dass alle kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Baden-Württemberg bei Bedarf eine gesonderte Entschädigung für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen während präsenzpflichtiger Sitzungen erhalten. Dies kann nur mittels eines gesetzlich geregelten Anspruchs sichergestellt werden. Da eine solche Regelung nur eine Konkretisierung des bereits bestehenden Anspruchs auf Ersatz von Auslagen wäre, würde dies keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen. Um örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können und Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte die Art und Weise der Erstattung den Gemeinden und Landkreisen überlassen bleiben, z. B. ob die Entschädigung im Wege der Einzelabrechnung oder in pauschalierter Form gewährt wird. Das Innenministerium beabsichtigt, bei der nächsten Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung eine entsprechende Regelung aufzunehmen.